Stadt
Schwentinental

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr.:	**224/2026**	**Datum:**	**30.09.2026**
Beratungsart:	**☒ öffentlich**	**☐ nicht öffentlich**	

Beratungsfolge			
Nr.		**Stadtvertretung / Fachausschuss**	**Sitzungstag**
1		**Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur**	
2		**Bildungsausschuss**	
3		**Ausschuss für Umwelt und Verkehr**	
4		**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen**	
5	**X**	**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung**	**06.10.2026**
6	**X**	**Hauptausschuss**	**26.10.2026**
7	**X**	**Stadtvertretung**	**12.11.2026**

	nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Domke	gez. Marthiensen
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In der Stadt Schwentinental besteht seit dem 01.01.2009 eine Satzung über die Erhebung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung).

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten der Spielgerätesteuersatzung beträgt derzeit 12 v. H. der elektronischen Bruttokasse. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 21.12.2021.

Im Haushaltskonsolidierungserlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 26.08.2026 wird gemäß Nr. 2.3 der Hinweis zur Ausschöpfung der Einnahme-/ Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/ Aufwendungen und Auszahlungen

erwähnt, dass für die Spielgerätesteuer der Steuersatz mind. 12,00 % der elektronisch gezählten Nettokasse betragen soll.

Durch Recherche wurde festgestellt, dass alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihren Steuersatz anhand der elektronisch gezählten Bruttokasse berechnen. Beide Regelungen sind rechtlich möglich. Die Bruttokassen-Regelung soll, wie bisher auch, von der Stadt Schwentinental beibehalten werden.

Beim Vergleich des Steuersatzes mit anderen Kommunen im Land Schleswig-Holstein fiel auf, dass der Steuersatz für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Schwentinental mittlerweile erheblich unter dem Niveau anderer Städte und Gemeinden liegt.

Gemeinde/ Stadt	Einwohneranzahl Stand 2025	Rechtsgrundlage in der Satzung	Benutze Kasse	Höhe der Steuer v. Hundert
Plön	9.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	18
Schwentinental	14.000	§ 5 (1)	Bruttokasse	12
Malente	11.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	18
Preetz	17.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	20
Eutin	17.000	§ 5 (1a)	Bruttokasse	14
Heide	22.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	20
Bad Oldesloe	25.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	25
Rendsburg	31.000	§ 3 (1a)	Bruttokasse	19
Flensburg	96.000	§ 5 (1a)	Bruttokasse	20
Lübeck	217.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	18
Kiel	252.000	§ 4 (1a)	Bruttokasse	20

Nachbarstädte in hellgrau Stand 22.09.2026

Die Verwaltung schlägt daher vor den Steuersatz von 12 v. H. auf 16 v. H. zu erhöhen. Diese Erhöhung berücksichtigt den strukturellen Kleinstadtcharakter der Stadt Schwentinental und gewährleistet eine nicht übermäßige, dennoch benötigte Erhöhung.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Steigerung der jährlichen Erträge im Ergebnishaushalt beim Produkt 61100 Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen für das Sachkonto 403100 Vergnügungssteuer von 261.200 Euro (Ergebnis 2025) um ca. 70.000 Euro auf planerisch 330.000 Euro ab 2027.

5. Beschlussempfehlung

A: Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung empfiehlt zwecks Erhöhung des Spielgerätesteuersatzes von 12 v. H. auf 16 v. H. dem Hauptausschuss die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) ab dem 01.01.2027 zu beschließen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

B: Beschlussempfehlung für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt zwecks Erhöhung des Spielgerätesteuersatzes von 12 v. H. auf 16 v. H. der Stadtvertretung die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) ab dem 01.01.2027 zu beschließen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

C: Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt zwecks Erhöhung des Spielgerätesteuersatzes von 12 v. H. auf 16 v. H. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) ab dem 01.01.2027.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.11.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	16 v.H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den 03.08.2026 -Bürgermeister-